

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 5 B 96.04  
VGH 12 CE 04.2305

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 13. Oktober 2004

durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. S ä c k e r und  
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. F r a n k e und Prof. Dr. B e r l i t

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des  
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 1. September 2004  
wird verworfen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

#### G r ü n d e :

Das als Revision bezeichnete Rechtsmittel ist als Beschwerde zu werten, weil die  
Revision als Rechtsmittel in Verfahren über einstweilige Anordnungen schon nicht  
statthaft ist. Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwal-  
tungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesver-  
waltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1  
VwGO anführt; zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss  
nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und § 162 Abs. 3 VwGO. Gerichts-  
kosten werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

Dr. Säcker

Dr. Franke

Prof. Dr. Berlitz